



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Bernhard Seidenath, Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Matthias Enghuber, Karl Freller, Petra Högl, Dr. Marcel Huber, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Helmut Radlmeier, Barbara Regitz, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(Drs. 18/18269)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
,4. In Art. 118 Abs. 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.‘
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nr. 4 am 31. Dezember 2021 in Kraft.“

Begründung:

Zu § 2 Nr. 4 (Verlängerung des in Art. 77b AGSG geregelten Initiativrechts für Pflegestützpunkte über Änderung der Frist in Art. 118 Abs. 3 AGSG)

Nach Art. 77b AGSG können die Bezirke, Landkreise und kreisfreien Gemeinden von den Pflegekassen und Krankenkassen den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen (sogenanntes kommunales Initiativrecht; derzeit durch Art. 118 Abs. 3 AGSG bis 31.12.2021 befristet). Da der Bundesgesetzgeber die Möglichkeit der landesrechtlichen Regelung eines kommunalen Initiativrechts zur Einrichtung von Pflegestützpunkten mittlerweile bis zum 31.12.2023 verlängert hat (§ 7c Abs. 1a Satz 1 SGB XI), soll dies mit einer entsprechenden Verlängerung in Art. 118 Abs. 3 AGSG nachvollzogen werden. Die bisher rechtsbereinigend vorgesehene Streichung von Art. 118 Abs. 3 AGSG wird daher durch eine entsprechende Verlängerung der Befristung ersetzt. Damit wird noch mehr Kommunen in Bayern die Möglichkeit eröffnet, vom Initiativrecht Gebrauch zu machen. Pflegestützpunkte stellen ein wichtiges Element der Beratungslandschaft für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen dar. Sie sind in gemeinsamer Trägerschaft der Kommunen und der Kranken- und Pflegekassen

zu führen und haben unter anderem das Ziel, eine wohnortnahe Beratung zu gewährleisten und dabei vorhandene Beratungsstellen für eine strukturierte Zusammenarbeit besser zu vernetzen, sodass Doppelstrukturen vermieden werden.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Der neue Satz 2 regelt das Inkrafttreten der Änderung von Art. 118 Abs. 3 AGSG zum 31.12.2021. Dies ist notwendig, um einen nahtlosen Übergang der Fristen zu gewährleisten.